

# Gebührentarif zum Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Der Gemeinderat Wartau erlässt gestützt auf Art. 2, Art. 43 und 48 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG) sowie in Anwendung von Art. 4 der Verwaltungsgebührenordnung (sGS 821.1; abgekürzt VGV) und gestützt auf Nr. 50.24.00.06 des Gebührentarifes für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) sowie gestützt auf Art. 2 lit. g des Reglementes über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen folgenden Tarif:

# Art. 1 Allgemein

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen nach diesem Gebührentarif nicht eingerechnet. Der Gebührentarif für Holzfeuerungskontrolle wird in Anlehnung zum Kaminfegertarif des St. Gallischen Kaminfegermeister-Verbandes in Taxpunkte angegeben. (Stand am 1. Mai 2007, Fr. 1.183 pro Taxpunkt.)

## Art. 2 Erst- oder Abnahmekontrolle

Pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb (2 Feuerungsaggregate)	TP	38
pro weitere Feuerung	TP	5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5

#### Art. 3 Periodische Kontrollen

Kontrolle ohne Beanstandung(2 Feuerungsaggregate)	TP	30
pro weitere Feuerung	TP	5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5
Kontrolle mit Beanstandung (2 Feuerungsaggregate)	TP	42
pro weitere Feuerung	TP	5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5

## Art. 4 Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag

Einzelaufträge, Nachkontrollen, Auf Wunsch, Klagekontrollen, Kontrolle auf Verlangen der Behörden

Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag, Kontrolle mit Beanstandung und Aschetest

1TP pro Minute + Grundtaxe
1TP pro Minute + Grundtaxe

#### Art. 5 Nachkontrollen

Für die Nachkontrollen gelten die gleichen Tarife wie für die periodischen Kontrollen.

# Art. 6 Administrativer Aufwand der Fachstelle für Feuerungskontrolle

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle erhebt für den administrativen Aufwand von Holzfeuerungskontrollen, welche durch einen anderen Holzfeuerungskontrolleur gemacht wurden, eine Gebühr von 25 TP. Diese Gebühr ist im Tarif inbegriffen.

## Art. 7 Kostenträger

Die Kosten für die Holzfeuerungskontrollen und den administrativen Aufwand werden dem Besitzer, respektives dessen Vertreter, der Anlage belastet. Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur bar einkassiert.





## Art. 8 Rechnungstellung

Wird vom Besitzer respektive dessen Vertreter eine Rechnungsstellung verlangt, ist der Feuerungskontrolleur berechtigt, zuzüglich zur ordentlichen Gebühr 8 TP als Unkostenbeitrag zu verrechnen.

# Art. 9 Abwesenheit

Bei unentschuldigter Abwesenheit des Besitzers kann der Feuerungskontrolleur einen Unkostenbeitrag von 20 TP erheben. Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der Kontrolle) wird auf die Umtriebsentschädigung verzichtet. Nicht behobene Mängel gelten nicht als Entschuldigung. Der Besitzer ist auf der Avisierungskarte auf die Regelung aufmerksam zu machen.

## Art.10 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2009 in Kraft.

9478 Azmoos, 9. September 2008

### **GEMEINDERAT WARTAU**

sig. B. Tinner

Beat Tinner Gemeindepräsident

sig. M. Andreoli

Max Andreoli Gemeinderatsschreiber

